

Beschluss 2000/144/GASP des Rates zur Schaffung des Militärischen Interimgremiums (14. Februar 2000)

Legende: Am 14. Februar 2000 beschließt der Rat die Schaffung eines Militärischen Interimgremiums, das aus Vertretern der Stabschefs der Mitgliedstaaten besteht und die Aufgabe hat, das Politische Komitee und das Generalsekretariat militärisch zu beraten. Dieser Beschluss gilt bis zur Schaffung der ständigen Gremien der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.). 22.02.2000, n° L 49. [s.l.]. "Beschluss des Rates vom 14. Februar 2000 zur Schaffung des Militärischen Interimgremiums (2000/144/GASP)", p. 2.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/beschluss_2000_144_gasp_des_rates_zur_schaffung_des_militarischen_interimgremiums_14_februar_2000-de-c0427435-9458-4e02-a178-abefe982621c.html

Publication date: 20/08/2015

Beschluss des Rates vom 14. Februar 2000 zur Schaffung des Militärischen Interimsremiums (2000/144/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207,

unter Bezugnahme auf Artikel 25 des Vertrags über die Europäische Union,

in der Erwägung, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Helsinki am 10./11. Dezember 1999 den Rat im Rahmen der nach Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und insbesondere der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufgefordert hat, ab März 2000 die Interimsgerien und -regelungen für die Umsetzung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu schaffen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Militärisches Interimsremium geschaffen, das aus Vertretern der Stabschefs der Mitgliedstaaten besteht und zur Aufgabe hat, das Politische Komitee, auch in seiner Zusammensetzung als Politisches und Sicherheitspolitisches Interimskomitee, und den Generalsekretär/Hohen Vertreter militärisch zu beraten. Das Gremium wird von den Militärsachverständigen unterstützt, die von den Mitgliedstaaten zum Ratssekretariat abgeordnet werden.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. März 2000 in Kraft.

(2) Es gilt bis zur Schaffung der ständigen Gremien der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. GAMA